

**Kreisstraße PA 51, Abschnitt 120 von Station 0,425 – 1,516 km
Niederschlagswassereinleitung in den Hundsbach aus der Ortschaft Linden und der
Kreisstraße PA51**

Anlage: Lageplan mit Flächenermittlung

V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem **Landkreis Passau**, vertreten durch Herrn Landrat Franz Meyer, dieser vertreten durch
den Leiter der Kreisstraßenverwaltung Herrn Hebel

- Landkreis -

und

der **Markt Untergriesbach**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Duschl

- Markt -

über

die wasserrechtliche Genehmigung der Niederschlagswasserbeseitigung der Ortschaft Linden
und der Kreisstraße PA 51, Abschnitt 120 von Station 0,425 bis 1,516 km.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Mit Bescheid vom 02.04.1997 wurde dem Markt Untergriesbach eine beschränkte Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlags- bzw. Straßenoberflächenwasser in den Hundsbach über die landkreiseigene Verrohrung entlang der Kreisstraße PA 51 erteilt. Das Einzugsgebiet übersteigt eine Fläche von 1.000 m² und unterliegt nach § 25 WHG i.V. m. Art. 18 BayWG nicht mehr dem Gemeingebrauch. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig.
- Wie in der Anlage ersichtlich, entwässern im oberen Bereich (Station 0,900 bis 1,070 km) größtenteils die angrenzenden Geländeoberflächen in die Entwässerungsanlagen des Landkreises. Die Straße hingegen entwässert dort breitflächig über das Bankett der gegenüberliegenden Seite. Aufgrund der vorliegenden Geländeverhältnisse entwässern die Gebäude der Ortschaft Linden das Oberflächenwasser über den gemeindlichen

Straßengraben, über Verrohrungen oder über Straßeneinläufe in die Leitungen des Landkreises. In der Ortsmitte befindet sich ein Dorfbrunnen, dessen Überlauf ebenfalls an die Entwässerung angeschlossen ist. Von Station 0,425 bis 0,660 km und von 1,155 bis 1,516 km entwässert auch die Straße in die bestehende Leitung. Somit wird in den Hundsbach Oberflächenwasser der PA51 und einiger Anwesen von Linden eingeleitet.

- (2) Art und Umfang der Vereinbarung bestimmen sich nach den vorliegenden Lageplänen der Entwässerung und des Einzugsgebietes entlang der PA 51, Abschnitt 120 von Station 0,425 bis 1,516 km und bezugnehmend auf den abgelaufenen Bescheid vom 02.04.1997. An den beschriebenen Verhältnissen hat sich seitdem nichts geändert und es wurden auch keine Probleme einer ggf. unterdimensionierten Entwässerung bekannt. Festzuhalten ist außerdem, dass für eine eventuelle Rückhaltung keine Flächen zur Verfügung stehen würden, weder von Seiten des Landkreises, noch von Seiten des Marktes Untergriesbach.
- (3) Grundlage des Vertrages sind das Bayer. Wassergesetz (BayWG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV), den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) und die sonst für die Kreisstraßenverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Durchführung

- (1) Der Markt ist für die Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das gesamte Einzugsgebiet einschließlich der Kreisstraße zuständig. Ausgearbeitet werden die Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Kreisstraßenverwaltung.
- (2) Die wasserrechtlichen Unterlagen werden vom Markt beim Landratsamt Passau, SG 53 eingereicht.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Straßen- bzw. Oberflächenentwässerung

- (1) Der Landkreis und der Markt vereinbaren eine Kostenbeteiligung bei Erneuerung der oben genannten Entwässerungsanlage auf Grundlage der jeweiligen abflusswirksamen Flächen. Die Acker-, Wald- und Wiesenflächen unterliegen einem natürlichen Abfluss und versickern großflächig.

- (2) Hiernach ergeben sich nachfolgende Anteile zwischen dem Landkreis und dem Markt:
- (3)
- | | |
|------------------------|------|
| - Landkreis Passau | 49 % |
| - Markt Untergriesbach | 51 % |
- (4) Die laufende Unterhaltung der Kanalisation (Oberflächenentwässerung) im Ortsteil Linden obliegt dem Markt, die Straßenentwässerungsanlagen in der Kreisstraße obliegt dem Landkreis. Hierfür werden keine zusätzlichen Kostenbeiträge geleistet.

§ 8

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht verrechnet.

§ 9

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und der Markt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Markt.

III. Sonstige Regelungen

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für den Landkreis:

Passau, den 10. JAN. 2020



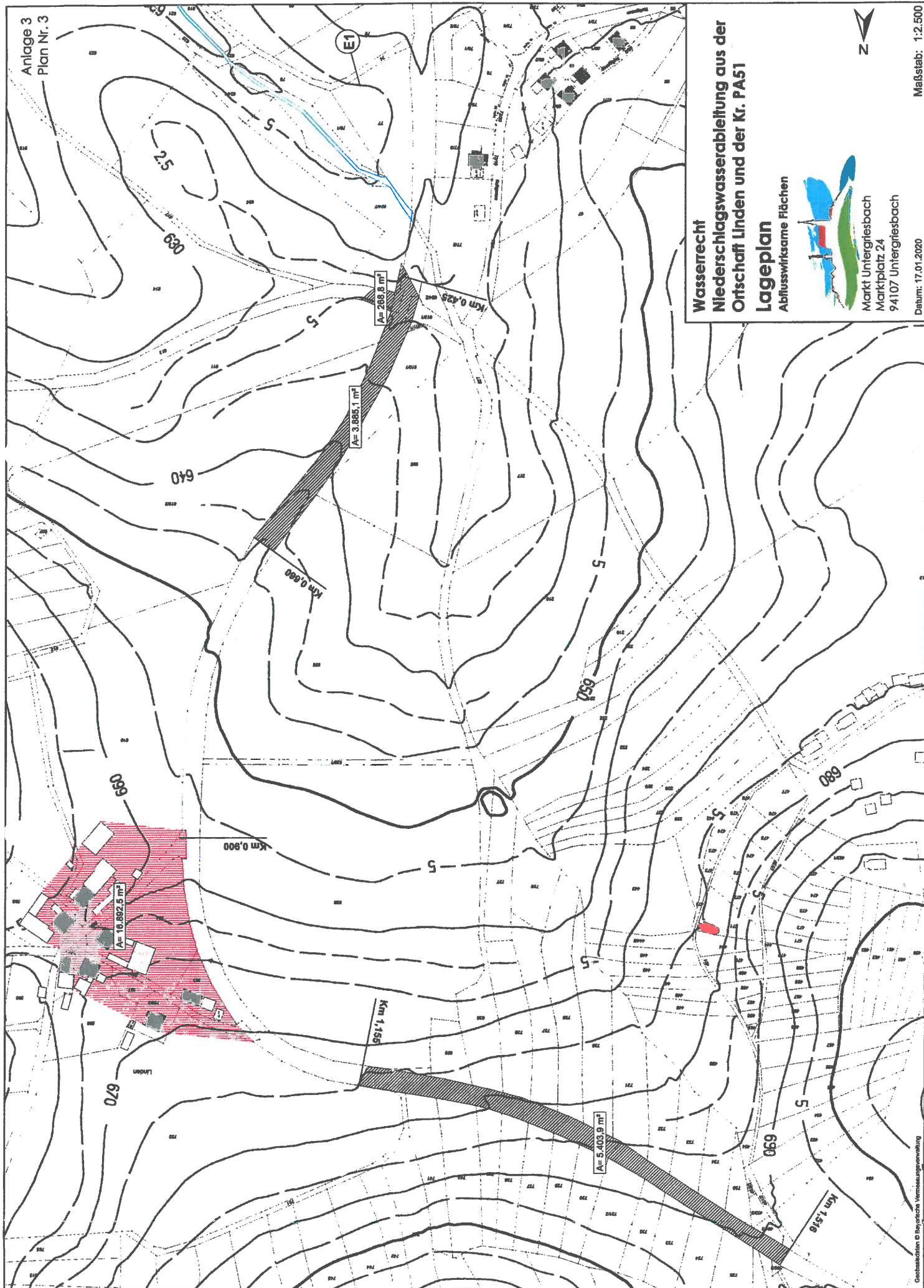
Hebel
Leiter der Kreisstraßenverwaltung

Für den Markt:

Untergriesbach, den 14. JAN. 2020



Hermann Duschl
1. Bürgermeister



Wasserrecht
Niederschlagswasserableitung aus der
Ortschaft Linden und der Kr. PA51
Lageplan
Abflusswirksame Flächen



Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Datum: 17.01.2020

Maßstab: 1:2.500